

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Änderungen des Prospekts und des Verwaltungsreglements

DWS Invest

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren vom 17.12.2010

DWS Invest
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 86.435

Die DWS CH AG in ihrer Funktion als Vertreter in der Schweiz der SICAV DWS Invest („SICAV“) informiert die Anleger aller Teilfonds über Änderungen des Prospekts sowie des Verwaltungsreglements. Die Änderungen treten - soweit nicht anders vermerkt - am 15. März 2019 in Kraft und betreffen sämtliche Teilfonds. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vormerk zu nehmen:

I. Allgemeine Änderungen im Verkaufsprospekt:

1. Namensänderungen

Die „Deutsche Asset Management Schweiz AG“ hat ihren Namen mit Wirkung vom 24. August 2018 in „DWS CH AG“ geändert.

Die „Deutsche Asset Management International GmbH“ hat ihren Namen mit Wirkung vom 1. September 2018 in „DWS International GmbH“ geändert.

Die folgenden Gesellschaften haben mit Wirkung vom 1. Januar 2019 Namensänderungen vorgenommen:

- Die „Deutsche Asset Management S.A.“ hat ihren Namen in „DWS Investment S.A.“ geändert;
- die „Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited“ hat ihren Namen in „DWS Investments Hong Kong Limited“ geändert;
- die „Deutsche Asset Management (UK) Limited“ hat ihren Namen in „DWS Investments UK Limited“ geändert;
- die „Deutsche Alternative Asset Management (Global) Limited“ hat ihren Namen in „DWS Alternatives Global Limited“ geändert;

Der Verkaufsprospekt wurde entsprechend aktualisiert.

2. Änderung der Kreditaufnahmebeschränkungen

Bisher konnten Teilfonds bis zu 10% ihres Nettovermögens entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelte und diese Kreditaufnahmen nicht zu Anlagezwecken dienten. Künftig ist die Möglichkeit der Kreditaufnahme mit geringeren Beschränkungen verbunden. Zulässig sind Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt.

3. Änderung der Beschreibung der Spenden-Anteilklasse

Die Beschreibung der Spenden-Anteilklasse wird wie folgt aktualisiert:

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die Anteilklasse mit dem Zusatz „W“ („Spenden-Anteilklasse“) eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen. Diese Ausschüttung erfolgt über die jeweilige depotführende Stelle auf Anweisung des Fonds und im Namen des jeweiligen Inhabers der Fondsanteile („Anteilinhaber“), abzüglich gegebenenfalls der Kapitalertragsteuer (einschliesslich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), die von der depotführenden Stelle einbehalten wird, an einen festgelegten Spendenempfänger, damit dieser die Voraussetzungen für steuerbegünstigte Zwecke gemäss § 51ff der Abgabenordnung (AO) („Spende“) erfüllt. Der Spendenempfänger und die Anweisung zur Auszahlung der Ausschüttung an einen Spendenempfänger werden in einer Zweckvereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der depotführenden Stelle festgelegt. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Entscheidungen, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet, im Ermessen des Verwaltungsrats liegen. Aus betrieblichen

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Gründen und zur ordnungsgemässen Verarbeitung der Spende müssen die Anteile einer Spenden-Anteilkasse, die als durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile ausgegeben werden, in einem Depot einer anerkannten Verwahrstelle hinterlegt werden. Eine Liste der Verwahrstellen findet sich im Download-Bereich der jeweiligen Spenden-Anteilkasse auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu und www.dws.de.

Bei der Zeichnung von Anteilen einer Spenden-Anteilkasse erteilt jeder Anteilinhaber der depotführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Vertreter die Anweisung, im Namen des Anteilinhabers alle Ausschüttungen (abzüglich gegebenenfalls der Kapitalertragsteuer (einschliesslich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), die von der depotführenden Stelle einbehalten wird), auf die der Anteilinhaber einer Spenden-Anteilkasse ein Anrecht hat, als Spende an den Spendenempfänger auszuzahlen. Die personenbezogenen Daten des Anteilinhabers werden von der depotführenden Stelle an den Spendenempfänger zur Verarbeitung der Spende weitergeleitet. Der Spendenempfänger stellt dem Anteilinhaber anhand dieser Daten eine Zuwendungsbestätigung gemäss § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) als Nachweis für die Spende an den Spendenempfänger aus. Anteilinhaber von Spenden-Anteilklassen werden darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Auszahlung von Ausschüttungen Steuern anfallen können. Die betreffenden Anteilinhaber werden ausserdem darauf hingewiesen, dass die Spende dieser Ausschüttungen möglicherweise nicht oder nur unter bestimmten Umständen steuerlich abzugsfähig ist.

Dieser Verkaufsprospekt stellt keine Steuerberatung dar und ersetzt diese auch nicht. Anteilinhaber der Spendenanteilkasse sollten unbedingt eigene Nachforschungen anstellen und eine unabhängige, sachkundige Steuerberatung über ihre jeweilige Situation hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausschüttung und der damit verbundenen Spende an den Spendenempfänger in ihrem Namen einholen. Die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft geben diesbezüglich keinerlei Zusicherungen ab. Die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft sind nicht verpflichtet, für die Anteilinhaber oder den Spendenempfänger steuerliche Vorentscheide, Anerkennungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Ausschüttungen oder der zugehörigen Spende von einer zuständigen Steuerbehörde einzuholen.

Der Spendenempfänger muss gegenüber der Investmentgesellschaft, dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft einmal den Nachweis über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemässen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO durch die Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a AO erbringen. Andernfalls haben sie keine Kenntnis, ob steuerliche Vorentscheide, Anerkennungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen von einer zuständigen Steuerbehörde eingeholt wurden. Ferner sind die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nicht verantwortlich für (i) die Errichtung des Spendenempfängers, (ii) Änderungen an der Satzung des Spendenempfängers, die eine Aufhebung des Feststellungsbescheids nach § 60a AO rechtfertigen könnten, (iii) den Betrieb des Spendenempfängers, insbesondere der tatsächlichen Geschäftsführung im Sinne des § 63 AO, (iv) die Ermächtigung des Spendenempfängers zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 63 Absatz 5 und § 50, (v) die Gewährung einer Steuerbefreiung an den Spendenempfänger für den Veranlagungszeitraum oder für die Dauer der Spende, insbesondere nach Massgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), § 9 Nummer 5 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), (vi) die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 50 EStDV an die Anteilinhaber oder (vii) die Geltendmachung des steuerlichen Anspruchs in Bezug auf die Spende des Anteilinhabers, insbesondere die Einreichung einer Steuererklärung oder anderer amtlicher oder nicht amtlicher schriftlicher Unterlagen im Zusammenhang mit der Spende für den jeweiligen Anteilinhaber zugunsten dieses Anteilinhabers.

Die Anteilinhaber werden durch eine Mitteilung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu und www.dws.de über die Ausschüttungen informiert.

II. Wiederkehrende Änderungen für mehrere Teilfonds:

1. Änderung der Orderannahmeregulung

Bei den folgenden Teilfonds wird die Orderannahme von der Preisfeststellung am gleichen Tag in die Preisfeststellung am darauffolgenden Tag (Forward Pricing) geändert: DWS Invest Climate Tech, DWS Invest Dynamic Opportunities, DWS Invest ESG European Small/Mid Cap, DWS Invest Green Bonds, DWS Invest SDG Global Equities und DWS Invest Smart Industrial Technologies.

2. Änderung der Tage für die Anteilwertberechnung

Für den Teilfonds DWS Invest CROCI Sectors werden die Tage für die Anteilwertberechnung wie folgt geändert:

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Bisher erfolgte die Berechnung des Anteilwerts an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), bei **Xetra Exchange Electronic Trading (DE)** und an der London Stock Exchange (LSE) ist.

Künftig wird der Anteilwert an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg **und Frankfurt am Main** berechnet, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), ~~bei Xetra Exchange Electronic Trading (DE)~~ und an der London Stock Exchange (LSE) ist.

3. Änderung der Performance-Benchmark und des Referenzportfolios (Risiko-Benchmark)

Für den Teilfonds DWS Invest CROCI Sectors und werden die Performance-Benchmark und das Referenzportfolio (Risiko-Benchmark) wie folgt geändert:

	Bisher	Neu
Performance-Benchmark	MSCI World TR in EUR	MSCI World Net TR in EUR
Referenzportfolio	MSCI World TR in EUR	MSCI World Net TR in EUR

4. Umsetzung der CROCI-Strategien

Der folgende Satz wird in die Anlagepolitik von Teilfonds aufgenommen, die ihr Anlageziel mithilfe von CROCI-Strategien verfolgen (DWS Invest CROCI Euro, DWS Invest CROCI Global Dividends, DWS Invest CROCI Sectors, DWS Invest CROCI US, DWS Invest CROCI World und DWS Invest CROCI World ESG):

„Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Strategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.“

5. Einsatz einer Untertransferstelle

Die folgende Gesellschaft wird die Funktion einer Unterregisterstelle und Untertransferstelle für Teilfonds übernehmen, die ihr Anlageziel mithilfe von CROCI-Strategien verfolgen (DWS Invest CROCI Euro, DWS Invest CROCI Global Dividends, DWS Invest CROCI Sectors, DWS Invest CROCI US, DWS Invest CROCI World and DWS Invest CROCI World ESG):

*RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
4360 Esch-sur-Alzette
Grossherzogtum Luxemburg*

6. Wegfall der Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Die folgenden Teilfonds erfüllen gegenwärtig oder zukünftig nicht mehr die Voraussetzungen für eine Verwendung im Rahmen des PEA (Plan d'Épargne en Actions): DWS Invest Top Dividend Opportunities, DWS Invest European Small Cap, DWS Invest Climate Tech und DWS Invest Top Europe.

III. Änderungen bei einzelnen Teilfonds:

1. Für den Teilfonds „DWS Invest Artificial Intelligence“:

Änderung der Performance-Benchmark und des Referenzportfolios (Risiko-Benchmark)

	Bisher	Neu
Performance-Benchmark	–	50% MSCI World Information Tech Index Net Return in EUR, 35% MSCI All Country World Index in EUR und 15% MSCI China 50 Capped Index in EUR
Referenzportfolio	MSCI World AC Index	50% MSCI World Information Tech Index Net Return in EUR, 35% MSCI All Country World Index in EUR und 15% MSCI China 50 Capped

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

	Index in EUR
--	--------------

2. Für den Teilfonds „DWS Invest Asian Bonds“:

Änderung der Anlagepolitik

<u>Bisheriger Wortlaut der Anlagepolitik:</u>	<u>Künftiger geänderter Wortlaut:</u>
<p>„(...) Das Teilfondsvermögen kann in verzinslichen Wertpapieren und Wandelanleihen folgender Emittenten angelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regierungen asiatischer Länder – asiatische staatliche Behörden – Kommunalverwaltungen asiatischer Länder – Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einem asiatischen Land haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einem asiatischen Land ausüben – Wertpapiere in asiatischen Währungen von supranationalen Institutionen, wie der Weltbank (IBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) – Wertpapiere von Unternehmen ausserhalb Asiens, die in asiatischen Währungen begeben werden <p>Diese verzinslichen Wertpapiere können auf US-Dollar, andere G7-Währungen sowie verschiedene asiatische Währungen lauten. Das Rating der Emittenten kann von Aaa bis B3 (Moody's) bzw. AAA bis B- (Standard & Poor's) oder entsprechend reichen. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating massgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäss den internen Richtlinien der Deutsche AM durchgeführt</p> <p>Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandsmarkt erfolgen in börsennotierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% gemäss Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 einzuhalten.</p> <p>Alternativ besteht die Möglichkeit, Anlagen über das Renminbi-Qualified-Foreign-Institutional-Investor-Programm (R-QFII-Programm) zu tätigen, nach dem der Teilfondsmanager über eine R-QFII-Lizenz der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) verfügen muss. Darüber hinaus benötigt der Teilfondsmanager unter Umständen eine RQFII-Investitionsquote, die vom staatlichen Devisenamt (SAFE) vergeben wird.</p> <p>Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere in asiatischen Währungen, US-Dollar und Währungen anderer</p>	<p>„(...) Das Teilfondsvermögen kann in verzinslichen Wertpapieren und Wandelanleihen folgender Emittenten angelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regierungen asiatischer Rechtsordnungen – asiatische staatliche Behörden – Kommunalverwaltungen asiatischer Rechtsordnungen – Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einer asiatischen Rechtsordnung haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer asiatischen Rechtsordnung ausüben – Wertpapiere in asiatischen Währungen von supranationalen Institutionen, wie der Weltbank (IBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) – Wertpapiere von Unternehmen ausserhalb Asiens, die in asiatischen Währungen begeben werden <p>Diese verzinslichen Wertpapiere können auf US-Dollar, andere G7-Währungen sowie verschiedene asiatische Währungen lauten. Das Rating der Emittenten kann von Aaa bis B3 (Moody's) bzw. AAA bis B- (Standard & Poor's) oder entsprechend reichen. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating massgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäss den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.</p> <p>Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandsmarkt erfolgen in börsennotierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% gemäss Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 einzuhalten.</p> <p>Alternativ besteht die Möglichkeit, Anlagen über das Renminbi-Qualified-Foreign-Institutional-Investor-Programm (R-QFII-Programm) zu tätigen, nach dem der Teilfondsmanager über eine R-QFII-Lizenz der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) verfügen muss. Darüber hinaus benötigt der Teilfondsmanager unter Umständen eine RQFII-Investitionsquote, die vom staatlichen Devisenamt (SAFE) vergeben wird.</p> <p>Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere in asiatischen</p>

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

<p>G7-Staaten von Emittenten, die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, und in Geldeinlagen investiert werden. Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten) Staatsanleihen investiert werden. (...)“</p>	<p>Währungen, US-Dollar und Währungen anderer G7-Staaten von Emittenten, die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, und in Geldeinlagen investiert werden. Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten und Grossbritannien) Staatsanleihen investiert werden. (...)“</p>
--	--

3. Für den Teilfonds „DWS Invest Asian Small/Mid Cap“

Änderung der Anlagepolitik

<u>Bisheriger Wortlaut der Anlagepolitik:</u>	<u>Künftiger geänderter Wortlaut:</u>
<p>„Das Anlageziel des Teilfonds DWS Invest Asian Small/Mid Cap besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlagen in ein Portfolio aus kleinen und mittleren Unternehmen an den asiatischen Märkten zu erwirtschaften. Dazu werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von kleinen und mittleren Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in einem asiatischen Land haben oder die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Asien ausüben bzw. als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Asien halten. (...)“</p>	<p>„Das Anlageziel des Teilfonds DWS Invest Asian Small/Mid Cap besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlagen in ein Portfolio aus kleinen und mittleren Unternehmen an den asiatischen Märkten zu erwirtschaften. Dazu werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von kleinen und mittleren Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in einer asiatischen Rechtsordnung haben oder die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Asien ausüben bzw. als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Asien halten. (...)“</p>

4. Für den Teilfonds „DWS Invest China Bonds“:

Änderung der Anlagepolitik

<u>Bisheriger Wortlaut der Anlagepolitik:</u>	<u>Künftiger geänderter Wortlaut:</u>
<p>„(...) Das Teilfondsvermögen kann in festverzinslichen Wertpapieren folgender Emittenten angelegt werden: – der chinesische Staat; – chinesische staatliche Behörden; – chinesische Kommunalverwaltungen; – Unternehmen, die ihren Hauptsitz in China haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in China ausüben. Vermögenswerte, die nicht auf den Renminbi lauten, werden im Allgemeinen gegen den Renminbi abgesichert. Das Teilfondsvermögen kann auch in auf Renminbi lautenden oder gegen den Renminbi abgesicherten verzinslichen Wertpapieren von Emittenten, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie in Bareinlagen in Renminbi angelegt werden.“</p>	<p>„(...) Das Teilfondsvermögen kann in festverzinslichen Wertpapieren folgender Emittenten angelegt werden: – der chinesische Staat; – chinesische staatliche Behörden; – chinesische Kommunalverwaltungen; – Unternehmen, die ihren Hauptsitz in China haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in China ausüben. Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in auf Renminbi lautenden oder gegen den Renminbi abgesicherten verzinslichen Schudtiteln sowie in Bareinlagen in Renminbi angelegt. (...) Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen</p>

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

<p>(...) Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten) Staatsanleihen investiert werden. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Fondsmanagers, ob und in welchem Umfang der Teilfonds das Währungsrisiko in Renminbi absichert. (...)</p>	<p>Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten und Grossbritannien) Staatsanleihen investiert werden. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Fondsmanagers, ob und in welchem Umfang der Teilfonds das Währungsrisiko in Renminbi absichert. (...)</p>
--	---

5. Für den Teilfonds „DWS Invest Chinese Equities“:

Klarstellung der Anteilklasse TFC

Bisher wurde beim Teilfonds DWS Invest Chinese Equities die zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung der auf Euro lautenden Anteilklasse TFC nicht ausdrücklich angegeben. Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei der Euro-Anteilklasse TFC eine erfolgsabhängige Vergütung anfällt, die im Verkaufsprospekt näher angegeben wird.

6. Für den Teilfonds „DWS Invest CROCI Sectors“:

Änderung der Anlagepolitik

<u>Bisheriger Wortlaut der Anlagepolitik:</u>	<u>Künftiger geänderter Wortlaut:</u>
<p>„(...) Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die Aktien mit dem niedrigsten nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-öKGV“) aus den drei Sektoren mit den niedrigsten öKGV ausgewählt. Zu den wählbaren Sektoren gehören: zyklische Konsumgüter, Basiskonsumgüter, Energie, Gesundheitswesen, Industriegüter, Informationstechnologie, Grundstoffe und Versorgungsunternehmen. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Innerhalb jedes Sektors werden die Aktien aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung grössten Unternehmen weltweit aus Industrieländern wie den USA, Europa und Japan umfasst, für die das CROCI-öKGV berechnet wird. (...)“</p>	<p>„(...) Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die Aktien mit dem niedrigsten nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-öKGV“) aus den drei Sektoren mit den niedrigsten öKGV ausgewählt. Zu den wählbaren Sektoren gehören: Kommunikationsdienstleistungen, zyklische Konsumgüter, Basiskonsumgüter, Energie, Gesundheitswesen, Industriegüter, Informationstechnologie, Grundstoffe und Versorgungsunternehmen. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Innerhalb jedes Sektors werden die Aktien aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung grössten Unternehmen weltweit aus Industrieländern wie den USA, Europa und Japan umfasst, für die das CROCI-öKGV berechnet wird. (...)“</p>

7. Für den Teilfonds „DWS Invest Dynamic Opportunities“:

Änderung des Abschnitts „Steuerliche Auswirkungen“

<u>Bisheriger Wortlaut der „Steuerlichen Auswirkungen“:</u>	<u>Künftiger geänderter Wortlaut:</u>
<p>Der Feederfonds kann durch seine Anlage im Masterfonds von weiteren steuerlichen Auswirkungen betroffen sein.</p>	<p>Steuerliche Auswirkungen einer Anlage in einen Masterfonds auf Ebene des Feederfonds Auf Ebene eines luxemburgischen Fonds als Feederfonds, der Anteile an einem deutschen Fonds als Masterfonds erwirbt, gilt Folgendes:</p>

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

	<p>Es wird kein Steuerabzug auf die dem Feederfonds aus dem Masterfonds zufließenden bzw. dem Feederfonds zuzurechnenden Investmenterträge i.S.d. § 16 InvStG (Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Rückgabe/Veräusserung von Anteilen an dem Masterfonds) erhoben.</p> <p>Eine Rückerstattung auf Ebene des Masterfonds von Körperschaftsteuer auf inländische Beteiligungseinnahmen und andere inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, mit Ausnahme von Gewinnen aus der Veräusserung von Anteilen an Körperschaften, ist für Anleger des Feederfonds nicht möglich.</p>
--	--

8. Für den Teilfonds „DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)“:

Änderung des Referenzportfolios (Risiko-Benchmark)

Derzeit wird das Marktrisiko des Teilfonds unter Anwendung des Value-at-Risk- (VAR-) Ansatzes mit dem „iBoxx Euro overall 1-3Y“ als Referenzportfolio (Risiko-Benchmark) bewertet.

Künftig wird die Bewertung des Marktrisikos anhand des absoluten VaR erfolgen. Der VaR des Teilfondsvermögens ist auf 1,77% des Teilfondsvermögens mit den Parametern einer zehntägigen Haltedauer und einem Konfidenzniveau von 99% beschränkt.

9. Für den Teilfonds „DWS Invest ESG European Small/Mid Cap“:

Änderung der Anlagepolitik

<i>Bisheriger Wortlaut der Anlagepolitik:</i>	<i>Künftiger geänderter Wortlaut:</i>
<p>Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäss der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>(...)</p> <p>Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Aktien angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.</p> <p>(...)</p> <p>Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktpapiere investiert werden. Die in Pension genommenen Geldmarktpapiere sind auf die in Artikel 2 B. im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen anzurechnen.</p> <p>Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in</p>	<p>Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäss der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>(...)</p> <p>Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Aktien angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.</p> <p>(...)</p> <p>Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktpapiere investiert werden. Die in Pension genommenen Geldmarktpapiere sind auf die in Artikel 2 B. im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen anzurechnen.</p> <p>Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in</p>

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Bankguthaben angelegt werden. (...)	Bankguthaben angelegt werden. (...)
--	--

10. Für den Teilfonds „DWS Invest Euro Corporate Bonds“:

Änderung der Beschreibung der Anteilklasse

Bei den Anlageklassen werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

	Bisher	Neu
Name der Anteilklasse	RC	IC100
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	Bis zu 0,6%	Bis zu 0,2%
Sonstige		Die Mindestanlagesumme für diese Anteilklasse wird auf 100.000.000,- EUR festgelegt.

	Bisher	Neu
Name der Anteilklasse	RD	ID100
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	Bis zu 0,6%	Bis zu 0,2%
Sonstige		Die Mindestanlagesumme für diese Anteilklasse wird auf 100.000.000,- EUR festgelegt.

11. Für den Teilfonds „DWS Invest Euro High Yield Corporates“:

Änderung der Beschreibung der Anteilklasse

Bei den Anlageklassen werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

	Bisher	Neu
Name der Anteilklasse	RC	IC50
		Die Mindestanlagesumme für diese Anteilklasse wird auf 50.000.000,- EUR festgelegt.

	Bisher	Neu
Name der Anteilklasse	RD	ID50
		Die Mindestanlagesumme für diese Anteilklasse wird auf 50.000.000,- EUR festgelegt.

12. Für den Teilfonds „DWS Invest Euro-Gov Bonds“:

Änderung der Anlagepolitik

<u>Bisheriger Wortlaut der Anlagepolitik:</u>	<u>Künftiger geänderter Wortlaut:</u>
(...) Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens	(...) Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, staatlichen Einrichtungen innerhalb dieser Staaten sowie supranationalen öffentlichen Organisationen begeben wurden, in denen einer oder mehrere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Mitglied sind. (...)	70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder Grossbritannien , staatlichen Einrichtungen innerhalb dieser Staaten sowie supranationalen öffentlichen Organisationen begeben wurden, in denen einer oder mehrere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder Grossbritannien Mitglied sind. (...)
--	---

13. Für den Teilfonds „DWS Invest Global Bonds High Conviction“:

Änderung des Teilfondsmanagers:

Derzeit ist das Management des Teilfonds an die DWS Investment GmbH und Deutsche Asset Management (UK) Limited delegiert. Künftig wird die DWS Investment GmbH die Funktion des Teilfondsmanagers ohne eine weitere Unterbeauftragung ausüben.

14. Für den Teilfonds „DWS Invest Global Emerging Markets Equities“:

Änderung des Teilfondsmanagers:

Derzeit ist das Management des Teilfonds an die DWS Investment GmbH delegiert, die wiederum die Deutsche Asset Management (UK) Limited und Deutsche Asset Management (Hong Kong) Limited unterbeauftragt hat. Künftig wird die DWS Investment GmbH das Management des Teilfonds an die DWS Investments Hong Kong Limited delegieren.

15. Für den Teilfonds „DWS Invest Short Duration Credit“:

Änderung der Beschreibung der Anteilklasse

Bei den Anlageklassen werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

	Bisher	Neu
Name der Anteilklasse	RD	ID50
Name der Anteilklasse	RC	IC50
		Die Mindestanlagesumme für beide Anteilklassen wird auf 50.000.000,- EUR festgelegt.

16. Für den Teilfonds „DWS Invest Top Europe“:

Änderung der Anlagepolitik

<i>Bisheriger Wortlaut der Anlagepolitik:</i>	<i>Künftiger geänderter Wortlaut:</i>
Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Europe ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Optionsscheine auf Aktien und Indexzertifikate erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien	Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Europe ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Optionsscheine auf Aktien und Indexzertifikate erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen und/oder Island angelegt. (...)	von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU, Grossbritannien , Norwegen und/oder Island angelegt. (...)
--	---

Anteilinhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und allen im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Über die oben erläuterten Änderungen hinaus wurden noch weitere Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Der genaue Wortlaut der Änderungen, der aktuelle Prospekt inkl. Verwaltungsreglement, die Statuten, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

Zürich, im Februar 2019

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf